

Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Sie wollen Verwandte, Freunde oder Bekannte zu einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einladen und hierfür eine finanzielle Verpflichtungserklärung abgeben? Dann sollten Sie folgendes wissen:

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG setzt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einladers voraus. Diese müssen Sie durch Vorlage aussagekräftiger aktueller Unterlagen zu Ihren Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft machen. Eine finanzielle Leistungsfähigkeit liegt in der Regel vor, wenn Sie – unter Berücksichtigung etwaiger Unterhaltsverpflichtungen – über ausreichend pfändbares Einkommen verfügen.

Unrichtige und/oder unvollständige Angaben zu den finanziellen Verhältnissen erfüllen den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Umfang der eingegangenen Verpflichtungen, Haftung:

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z.B. für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung. Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten) incl. eventueller Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft. Mehrere Verpflichtungsgeber haften als Gesamtschuldner.

Dauer der eingegangenen Verpflichtung:

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes (mit der nachweislichen Ausreise des Gastes) oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und hierfür von der Ausländerbehörde ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Vollstreckbarkeit:

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.